

SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 011 DER STADT SCHÖNBERG WOHNGEBIET AN DER "RUDOLF - HARTMANN - STRASSE"

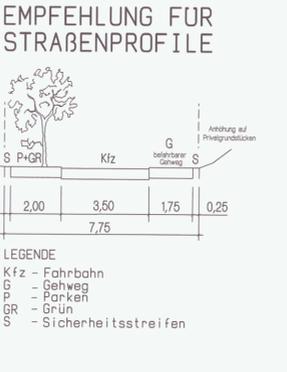
TEIL A - PLANZEICHNUNG

Die Art der Bebauung (Wohngebiet) ist in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2466) geändert worden. Die Nummerierung der Flurstücke erfolgt nach dem Flurstückskataster der Stadt Schönberg. Die Besondere Festsetzung ist in der Flurnutzungsplanung Nr. 011 der Stadt Schönberg festgelegt. Die Besondere Festsetzung ist in der Flurnutzungsplanung Nr. 011 der Stadt Schönberg festgelegt.



ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA1 + WA2	WA3
WA	WA
0,25	0,25
I	I
Δ	Δ^0
30° - 46°	30° - 46°
SD + KWD	SD + KWD + WD
TH _{max} = 3,80	TH _{max} = 4,00
FH _{max} = 9,50	FH _{max} = 9,50



ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

- Parzeichen Erklärung Rechtsgrundlagen
- DE FÜR DIE BEBAUUNG VORGEBEHENEN FLÄCHEN NACH PAR. 9 (1) 1 BAUVVO
- WA** Allgemeine Wohngebiete (gem. Par. 4 BauNVO)
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG Par. 9 (1) 1 BauVG
- z.B. 0,25 Grundflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- TH_{max} = 3,80 Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt
- FH_{max} = 9,50 Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt
- SD Seitendach
- KWD Krüppelwalmdach
- WD Walmdach
- 40°-46° Dachneigung z.B. 40° bis 46°
- BAUWEISE, BAULINEN, BAUGRENZEN Par. 9 (1) 2 BauVG Par. 22 u. Par. 23 BauNVO
- o Offene Bauweise
 - Δ nur Einzelhäuser zulässig
 - Δ^0 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- VERKEHRSFLÄCHEN Par. 9 (1) 11 BauVG Par. 9 (6) BauVG
- Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Straßenbegleitgrün
- Geh- und Radweg
- GRÜNFLÄCHEN Par. 9 (1) 15 BauVG Par. 9 (6) BauVG
- Grünflächen
 - öffentliche Grünflächen
 - Spielfeld
 - Wiese
- WASSERFLÄCHEN Par. 9 (1) 15 BauVG Par. 9 (6) BauVG
- Wasserflächen
 - Regenwasserrückhaltebecken
- HAUPTVERSORGENS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN Par. 9 (1) 13 BauVG Par. 9 (6) BauVG
- oberirdisch
 - unterirdisch
- FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT Par. 9 (1) 20 BauVG Par. 9 (6) BauVG
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN Par. 9 (1) 20 BauVG Par. 9 (6) BauVG
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Anpflanzgebot für Bäume
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Erhaltunggebot für Sträucher
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
 - Gewässerstreifen
- SONSTIGE PLANZEICHEN
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Par. 9 (1) 21 BauVG Par. 9 (6) BauVG
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 011 der Stadt Schönberg Par. 9 (7) BauVG
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes z.B. Par. 1 (4) BauVG Par. 10 (6) BauNVO
 - möglicher Standort für ein Blockhauskraftwerk
 - Müllbehältersammelplätze
 - Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
 - künftig entfallende Darstellungen, z.B. Gebäude
 - künftig entfallende Darstellungen, z.B. Zaun
 - künftig entfallende Darstellungen, z.B. Gehölze
 - künftig entfallende Darstellungen, z.B. Böschungen
 - beispielhafte Darstellung einer Feuerwehrröhre
 - in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
 - Bemessung in Meter
 - Sichtdreiecke
 - Bezeichnung der Teilflächen mit fld. Nr.
 - Kenzeichnung der Änderung gemäß Satzungsänderndem Beschluß vom 25.06.2001

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (S 9 Abs. 6 BauVG)
1. VERHALTEN BEI BODENDENKMALFUNDEN
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Dtsch. Mecklenburg-Vorpommern (Dtsch. Meckl.) die zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und die Funde und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamt für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 6 Werktage nach Zugang der Anzeige.
2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verständlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventual auffällige Funde gemäß § 11 Dtsch. Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Darüber werden Verordnungen der Bauämter vermerkt (vgl. § 11 Abs. 3 Dtsch. Meckl.-V.).
3. VERHALTEN BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄHRUNGEN bzw. GERÜCHEN DES BODENS
- Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauteils nach § 7 Abs. 4 M.-V. verpflichtet.
5. V. INHINWEISE
1. MUNITIONSFUNDE
- Um gegebenenfalls erforderliche Sondierungsmaßnahmen im Plangebiet durchführen zu können, ist bis ca. 4 Wochen vor Baubeginn des Landesamt für Katastrophenschutz zu benachrichtigen, um technische Details und entsprechenden Vereinbarungen zu benachrichtigen. Werden bei Erdarbeiten Munitionsfunde entdeckt, sind die Mitarbeiter des Katastrophenschutzamtes eingeschaltet. Dies ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeistation und der Munitionsbombenentsorgungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen. Die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung ist sofort einzustellen.
2. ZEITRAUM FÜR DIE REALISIERUNG VON BEGRÜNNUNGS-, AUSGLEICH- UND ERSATZMAßNAHMEN
- Die Pflanzmaßnahmen auf öffentlichen und privaten Grünflächen sind innerhalb der Planperiode nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen -bezogen auf den jeweiligen Erschließungsabschnitt- vorzunehmen.

TEIL B - TEXT

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- FÜR DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 011 DER STADT SCHÖNBERG FÜR DAS WOHNGEBIET AN DER "RUDOLF-HARTMANN-STRASSE" (S 9 Abs. 1 und 2 BauVG)
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (S 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.
2. GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLATZE (S 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- Garagen und überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig. Dabei gelten die §§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 21a Abs. 3 BauNVO. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche über überdachte Stellplätze und Garagen ist nach § 21a Abs. 3 BauNVO im Plangebiet bis zu 0,1 der Fläche des Baugeländes zulässig, soweit § 9 Abs. 4 BauNVO nicht entgegensteht. Weiterhin sind Grundstücke der zulässigen Grundfläche nicht zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze müssen hinter der straßenseitigen Gebäudeseite zurückgeblieben. In den Gebieten WA 1 und WA 2 ist die Garage nördlich des Gebäudes, nördlich in Grundrisslage, anzubringen.
3. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNBAUEN (S 9 Abs. 1 Nr. 6 BauVG)
- Die Höchstzulassung Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird mit maximal 2 Wohnungen begrenzt.
4. HOHENLAGE (S 9 Abs. 2 BauVG)
- SA) Die konstruktive Sockelhöhe für Gebäude, die innerhalb des Plangebietes in dem Gebiet WA 3 errichtet werden, darf eine Höhe von 0,50 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschossfußboden darf jedoch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Die Oberkante des Fertigbodens des Erdgeschosses ist als konstruktive Sockelhöhe zu betrachten. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschossfußbodenebene des Fertigbodens und dem Bezugspunkt. Sie ist gleich der Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohbau) und aufstrebendem Mauerwerk.
- Als unterer Bezugspunkt bei Höhenangaben - konstruktive Sockelhöhe, Traufhöhe, Firsthöhe - wird die Höhe der Fahrbahnoberfläche der nächstgelegenen Verkehrsfläche oder der Erschließung des Grundstücks dienenden privaten Verkehrsflächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastet sind, festgelegt.
- Für die Gebiete WA 1 und WA 2 gilt der Bezugspunkt die Höhe des Geländes im Schnittpunkt mit der straßenseitigen Gebäudeseite.
- Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind zulässig, wenn ihre Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahmen von der Höhenfestsetzung darf jedoch nicht zu einer Verletzung der städtebaulichen Grundzüge der Planung führen.
5. GRUNDSTÜCKSGRÖßEN (S 9 Abs. 1 Nr. 3 BauVG)
- Die Grundstücksgrößen werden für das Gebiet wie folgt definiert: Die Mindestgrundstücksgrößen für Einzelhäuser müssen 600 m² betragen. Die Mindestgrößen für Doppelhäuser müssen mindestens 700 m² betragen. Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (S 9 Abs. 4 BauVG in Verbindung mit § 86 LbauM-V)
1. BALKONPERGESTALTUNG
- Innere des Plangebietes dürfen die Gebäude eine Länge von 15 m nicht überschreiten. Einzelelemente - dem Hauptgebäude untergeordnete - Loggien sind anbauen zulässig. Nebengebäude können als Grundgebäude untergeordnet werden. Garagen sind reflektierende Deckungsmaterialien sind nicht zulässig. Erweiterte Dachneigungen sind zulässig. Dachneigungen werden für die Hauptgebäude maximal Nutzungszweck festgesetzt. Liegende Dachterrace und Dachaufbauten sind zulässig, wenn sie insgesamt 20 % der jeweiligen Dachfläche nicht übersteigen. Die Länge der Dachaufbauten darf nicht mehr als 50 % der zugehörigen Hausbreite betragen. Zu den Dachaufbauten ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Zwischen der Traufkante und dem Dachaufbau müssen mindestens 3 Dachziegelreihen durchgehen.
2. DÄCHER
- SA) Die Dächer sind als symmetrische Giebel-, Krüppelwalm- oder Walmdächer auszubilden und mit Hartdachdeckung zu decken. In WA 1 und WA 2 sind auch Eindeckungen mit Reet zulässig. Nebengebäude können als Grundgebäude untergeordnet werden. Garagen sind reflektierende Deckungsmaterialien sind nicht zulässig. Erweiterte Dachneigungen sind zulässig. Dachneigungen werden für die Hauptgebäude maximal Nutzungszweck festgesetzt. Liegende Dachterrace und Dachaufbauten sind zulässig, wenn sie insgesamt 20 % der jeweiligen Dachfläche nicht übersteigen. Die Länge der Dachaufbauten darf nicht mehr als 50 % der zugehörigen Hausbreite betragen. Zu den Dachaufbauten ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Zwischen der Traufkante und dem Dachaufbau müssen mindestens 3 Dachziegelreihen durchgehen.
3. AUßENWÄNDE
- Zur Gestaltung der Außenwände sind folgende Festsetzungen zu treffen:
- hochglänzende Baustoffe
 - kleinformatige Baustoffe als dünnformatige Ziegel bei Verbundmauerwerk
 - Außenelemente der Fassade durch Erker, Loggien und belüftete Eingangsbereiche sind zulässig.
4. ENDFRIEDGEN
- Einfriedungen von Grundstücken zur Erschließungsstraße hin sind bis zu einer Höhe von 1,00 m bezogen auf die Fahrbahnhöhe der zugehörigen Erschließungsfläche zulässig.
5. ABFALLBEHALTER
- Innere des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterirdisch, an Erdbelegungsfläche und in der Nähe der Straße zu errichten. Die Abfallbehälter sind mit festgesetzten Maßstäben auszubilden. Die Abfallbehälter sind mit festgesetzten Maßstäben auszubilden. Die Abfallbehälter sind mit festgesetzten Maßstäben auszubilden.
6. GESTALTUNG VON VERKEHRSANLAGEN UND WEGEN
- Als Befestigungsarten für den verkehrsbereitbaren Bereich, die öffentlichen Parkflächen und die Gehwege sind kleinteilige Baustoffe zu verwenden. Geh- und Radwege innerhalb oder außerhalb öffentlicher Grünflächen sind mit entsprechenden Decken zu befestigen. Sie können auch mit Verbundpflaster oder Plastersteinen ausgebaut werden.
7. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN
- Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Loggien zu Garagen ist mit wasserabweisenden Materialien und/oder Terrassensteinen und/oder großformatigen Verbundpflaster oder Fliesen auszuführen. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.
8. WERBEANLAGEN
- In den WA-Gebieten sind Werbeanlagen nur als Schilder an Zäunen und an den Hauswänden bis zu einer Größe von 0,30 m x 0,60 m zulässig. Es dürfen keine selbstleuchtenden Werbeanlagen verwendet werden. Werbeanlagen sind an der Stelle der Leistung zulässig.
- III. GRUNDORDNUNG, FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (S 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauVG)
1. Innerhalb des Plangebietes sind auf den dafür festgesetzten Flächen Anpflanzungen in heimischen standortgerechten Arten und in standortgerechten und artenspezifischen Pflanzensorten vorzunehmen. Folgende Arten und Pflanzensorten sind vorzuziehen: Sträucher (S. Triaie, 70-80cm): Scheibe (Prunus spinosa), Hasel (Corylus avellana), Englischer Weiden (Salix caprea), Weiden (Salix viminalis), Zwergföhre (Taxus sempervirens), Funt-Rose (Rosa canina), Pfaffenröhren (Euponym europaeum), Rote Heckenrose (Rosa rubra), Rote Heckenrose (Rosa rubra), Die Pflanzensorten sind mit 1,20 m x 1,20 m zu bepflanzen.
2. Innerhalb des Plangebietes vorhandene Gehölzbestände sind in ihrem Bestand zu erhalten. Bei Abgang sind die Gehölzbestände ertüchlich zu ersetzen.
3. Innerhalb des Plangebietes sind standorttypische Gehölzbestände zur Gliederung des Straßennetzes und zur Darstellung des Landschaftsbereiches anzubringen. Es sind Gehölze zu verwenden, deren Höhe 12,00 m nicht überschreitet. Es sind 3 x verschulte Ahorne mit einer Höhe von 1,20 m bis 1,50 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
4. Die innerhalb des Plangebietes ausgewiesene Fläche für den Spielplatz ist für das Spielen der Kinder vorzubereiten. Fräulichen sind als Wiesenflächen zu erhalten und ständig kurz zu halten.
5. Die innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellten Wiesenflächen sind zu bewirtschaften. Innerhalb der Nutzungsflächen sind anzuschließen. Die übrigen öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Wiese sind als Zierflächen zu entwickeln und ständig kurz zu halten.
6. Das innerhalb des Plangebietes ausgewiesene Regenwasserrückhaltebecken ist natotopn zu entwickeln. Es ist mit Flechtwässerflächen auszustatten und die Böschungen sind raschgegrünt zu versehen.
7. Die Kosten für die grünordnerischen festgesetzten Maßnahmen sind anteilig auf die Wohngrundstücke anzulegen.
- IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (S 9 Abs. 6 BauVG)
1. VERHALTEN BEI BODENDENKMALFUNDEN
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Dtsch. Mecklenburg-Vorpommern (Dtsch. Meckl.) die zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und die Funde und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamt für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 6 Werktage nach Zugang der Anzeige.
2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verständlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventual auffällige Funde gemäß § 11 Dtsch. Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Darüber werden Verordnungen der Bauämter vermerkt (vgl. § 11 Abs. 3 Dtsch. Meckl.-V.).
3. VERHALTEN BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄHRUNGEN bzw. GERÜCHEN DES BODENS
- Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauteils nach § 7 Abs. 4 M.-V. verpflichtet.
5. V. INHINWEISE
1. MUNITIONSFUNDE
- Um gegebenenfalls erforderliche Sondierungsmaßnahmen im Plangebiet durchführen zu können, ist bis ca. 4 Wochen vor Baubeginn des Landesamt für Katastrophenschutz zu benachrichtigen, um technische Details und entsprechenden Vereinbarungen zu benachrichtigen. Werden bei Erdarbeiten Munitionsfunde entdeckt, sind die Mitarbeiter des Katastrophenschutzamtes eingeschaltet. Dies ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeistation und der Munitionsbombenentsorgungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen. Die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung ist sofort einzustellen.
2. ZEITRAUM FÜR DIE REALISIERUNG VON BEGRÜNNUNGS-, AUSGLEICH- UND ERSATZMAßNAHMEN
- Die Pflanzmaßnahmen auf öffentlichen und privaten Grünflächen sind innerhalb der Planperiode nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen -bezogen auf den jeweiligen Erschließungsabschnitt- vorzunehmen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung von ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist in der ... am ... erfolgt.
- Schönberg, den ... (Siegel) ... Bürgermeisterin
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauVG ist nicht durchgeführt worden.
- Schönberg, den ... (Siegel) ... Bürgermeisterin
3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Par. 17 Abs. 1 Satz 1 LUG beteiligt worden.
- Schönberg, den ... (Siegel) ... Bürgermeisterin
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben von ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Schönberg, den ... (Siegel) ... Bürgermeisterin
5. Die Stadtvertretung hat am ... die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 011 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Schönberg, den ... (Siegel) ... Bürgermeisterin
6. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 011, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit von ... bis zum ... während der Denkmaltage nach Par. 3 Abs. 2 BauVG öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, bekanntgemacht worden.
- Schönberg, den ... (Siegel) ... Bürgermeisterin
7. Der katastermäßige Bestand an ... wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der legiblen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur groß erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:500 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgelehnt werden.
- den ... (Stempel) ... im Auftrag, Unterschrift
8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Schönberg, den ... (Siegel) ... Bürgermeisterin
9. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 011, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 011 wurde mit Beschluß der Stadtvertretung von ... gebilligt.
- Schönberg, den ... (Siegel) ... Bürgermeisterin
10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung des Ministers für Arbeit und Bau M-V von ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- Schönberg, den ... (Siegel) ... Bürgermeister
11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den beschließenden Beschluß der Stadtvertretung von ... erfüllt, die Hinweise sind bezüglich der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde von ... Az.: ... bestätigt.
- Schönberg, den ... (Siegel) ... Bürgermeisterin
12. Die Bebauungsplanung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgestellt.
- Schönberg, den ... (Siegel) ... Bürgermeisterin
13. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 011 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Denkmaltage von jedermann eingesehen werden kann und über den freitags Auskunft zu erteilen ist, sind am ... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsbehelfen (Par. 44, BauVG) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.
- Schönberg, den ... (Siegel) ... Bürgermeisterin

SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 011 DER STADT SCHÖNBERG

WOHNGEBIET AN DER "RUDOLF - HARTMANN - STRASSE"

